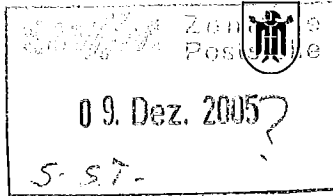


✓ Gehr, freisch



Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstraße 28a, 80335 München

Umweltschutz
Altlasten-, Abfall- und Wasserrecht
RGU-UW33

An die
Stadtwerke München GmbH
(Services Energie und Wasser GmbH
z. Hd. Herrn Eggert)
Emmy – Noether – Str. 2
80287 München

Bayerstraße 28a
80335 München
Telefon (089) 233 - 4 75 71
Telefax (089) 233 - 4 75 80
Zimmer: 1004
Sachbearbeitung:
Herr Kleber
E-Mail:
uw33.rgu@muenchen.de
Az.: 641-302-22-13/2

Ihr Schreiben vom
19.10.2000

Ihr Zeichen

Datum
06.12.2005

Vollzug der Wassergesetze,
Bayerische Fischgewässerqualitätsverordnung (BayFischGewV);
Heizkraftwerk Süd, Entnahme und Wiedereinleitung von Kühlwasser;
Anlagen: Mischtemperaturberechnung,
Sachverständigenentschädigungsforderung;

S-AH-SK (Original)
S-AH
S-PA
S-AH-WK
S-AH-KP
S-ST-EG

Sehr geehrter Herr Eggert,

sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Landeshauptstadt München- Referat für Gesundheit und Umwelt – erlässt als Untere Wasserrechtsbehörde auf Ihren Antrag vom 19.10.2000 folgenden

Bescheid:

Wasserrechtliche Erlaubnis

I.

Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzungen

1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadtwerke München GmbH (Unternehmerin) wird auf ihren Antrag vom 19.10.2000 die stets widerrufliche Erlaubnis nach Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt,

S-Bahn: S1 bis S8
Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.
U-Bahn: Linie U1, U2, U4, U5
Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linie 18, 19
Haltestelle Hermann-Lingg-Straße
Bus: Linie 58
Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:
<http://www.muenchen.de/rgu>



- a) Wasser aus dem Werkkanal zu entnehmen
 - b) Kühlwasser in den Werkkanal einzuleiten
 - c) die Isar bei Fl.km 150.535 aufzustauen
 - d) Wasser aus der Isar zu entnehmen
 - e) Kühlwasser in die Isar einzuleiten
- (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Kühlwasserversorgung des Heizkraftwerkes München – Süd.

II. Auflagen und Bedingungen

Für die Erlaubnis sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG vom 12.11.1996, BGBl I S. 1695, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002, BGBl I Nr. 59, S. 3245) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, GVBl S. 822, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999, GVBl S. 532, 2001 S.140 Euro Anpassung gültig ab 01.01.2001)) mit den dazu ergangenen Verordnungen und Vorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind im Folgenden grundsätzlich nicht enthalten.

1. Dauer der Erlaubnis

Die stets widerrufliche Erlaubnis wird bis zum 31.12.2025 erteilt.

Von dem Recht des Widerrufs wird nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls oder wegen sich ändernder Rechtslage Gebrauch gemacht.

Eine Verlängerung des Bescheides über den 31.12.2025 hinaus ist rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen.

2. Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungs- und Behandlungsanlagen übertragen werden und die Landeshauptstadt München – Referat für Gesundheit und Umwelt - als Untere Wasserrechtsbehörde dem Rechtsübergang zugestimmt hat.

3. Umfang der erlaubten Benutzungen

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis

3.1 im Normalfall

3.1.1 bis zu 11,7 m³ /s Wasser für Kühlzwecke aus dem Werkkanal zu entnehmen
(42 120 m³/h)

3.1.2 bis zu 11,7 m³ /s erwärmtes Kühlwasser in den Werkkanal einzuleiten
(42 120 m³/h)

3.2 während der Zeit der Bachauskehr und bei Reparaturen am Werkkanal (Notkühlwasserversorgung)

3.2.1 bis zu 10 m³/s Wasser aus der Isar bei Fl.km 150.635 zu entnehmen (36 000 m³/h)

3.2.2 bis zu 10 m³/s erwärmtes Kühlwasser in die Isar bei Fl.km 150.350 einzuleiten
(36 000 m³/h)

3.2.3 mit einer beweglichen Stauklappe die Isar bis 515,60 m ü. bei Fl.km 150.535 aufzustauen, wenn die Wasserführung der Isar unter 30 m³/s liegt. Zum Erreichen des Stauziels ist ggf. der Fischpass (ostseitig) mit Sandsäcken zu versperren. Über die getroffenen Maßnahmen ist das Wasserwirtschaftsamt München umgehend zu informieren (Fax: 21233101, e-mail:poststelle@muenchen.de)

4. Art und Beschaffenheit der Einleitung

4.1 Kühlwasser

Das Kühlwasser darf bei Normalbetrieb des Kraftwerkes bis max. 10 ° C aufgewärmt werden.

Während des An – und Abfahrbetriebes oder der Volllastabschaltung eines Blockes darf das Kühlwasser kurzzeitig (bis max. 15 Minuten) bis max. 14,5 ° erwärmt werden.

Das wieder eingeleitete Kühlwasser darf außer der Erwärmung in seiner Eigenschaft nicht verändert werden.

4.2 Wärmeabgabe an der Vorfluter (Werkkanal)

4.2.1 Die Wärmeabgabe an den Vorfluter darf bei Normalbetrieb bis zu 490 MJ/s (117 Mcal/s) betragen.

4.2.2 An- und Abfahrbetrieb sowie Volllastabschaltung

Bei An- und Abfahrbetrieb sowie bei Volllastabschaltung der GuD1 darf die Wärmeeinleitung kurzfristig (bis max. 15 Minuten) bis zu 570 MJ/s (136Mcal/s) betragen.

Ebenso darf bei An- und Abfahrbetrieb sowie bei Volllastabschaltung der GuD2 die Wärmeeinleitung kurzfristig (bis 15 Minuten) bis zu 600 MJ/s (143 Mcal/s) betragen.

4.3. Aufwärmung des Vorfluters (Isar)

Nach der Einmündung des Werkkanales in die Isar darf die Aufwärmspanne gegenüber der natürlichen Temperatur der Isar nicht mehr als 1,5 ° C betragen und die Höchsttemperatur nicht über 21,5 ° C liegen. Die Aufwärmspanne im Werkkanal darf gegenüber der Entnahmetemperatur nicht mehr als 3 ° C betragen.

5. Betrieb und Unterhaltung der Anlage

Die Unternehmerin ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlagen verantwortlich. Sie hat dem Wasserwirtschaftsamt München und der Landeshauptstadt München – Referat für Gesundheit und Umwelt – Untere Wasserrechtsbehörde – einen verantwortlichen Gewässerschutzbeauftragten zu nennen und geeignetes und zuverlässiges Wartungspersonal einzusetzen.

Sämtliche Messeinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess- und Regelvorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten. Für den Betrieb, die Wartung und Überwachung erforderliches Gerät ist zu beschaffen und an den Einsatzorten bereitzustellen.

Ungeachtet der Überwachung durch die Behörden des Freistaates Bayern hat die Unternehmerin die Anlagen in eigener Verantwortung stets in ordnungsgemäßem, die Sicherheit von Menschen oder das Eigentum Dritter nicht gefährdendem Zustand zu erhalten.

Die Unternehmerin hat alle nach dem jeweils neuesten Stand der Technik möglichen und gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen.

Bei auftretenden Schäden an den Bauwerken und bei besonderen Naturereignissen (z.B. Hochwasser) sind die im öffentlichen Interesse der Sicherheit sowie des Eigentums Dritter erforderlichen Maßnahmen umgehend entsprechend den Anordnungen des Wasserwirtschaftsamtes München durchzuführen.

6. Räumgut

Räumgut, das sich an den Rechen-, Sieb- und Pumpanlagen sowie an der Stauklappe sammelt, ist aus dem Werkkanal bzw. der Isar zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen; es darf nicht mehr in die Gewässer gelangen. Im Werkkanal muss dies spätestens am Isarwerk 3 erfolgen.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass das Räumgut aus dem Werkkanal nicht über die Lange Tenne oder den Oberen oder Unteren Ablass der Isar zugeführt werden.

7. Untersuchung und Messung

Die Unternehmerin hat die Betriebsvorgänge, die diese Auflagen und Bedingungen betreffen, durch geeignete Messeinrichtungen zu erfassen. Darüber hinaus hat sie im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt München durch Messungen am Vorfluter nachzuweisen, dass die der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundegelegten Angaben tatsächlich eingehalten werden. Insbesondere hat sie notwendige Untersuchungen der amtlichen Sachverständigen zu unterstützen, die den Einfluss der Wärmeeinleitung auf den Vorfluter feststellen.

Zur Überprüfung der Einhaltung o.g. Grenzwerte sind folgende Untersuchungen vorzunehmen:

7.1 Die Wassertemperatur an der Entnahmestelle und vor der Wiedereinleitung in den Werkkanal sowie der Kühlwasserdurchfluss sind kontinuierlich zu messen und auf rechnerlesbare Datenträger aufzuzeichnen. Im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt hat die Unternehmerin hierfür geeignete Messeinrichtungen zu installieren. Solange Aufzeichnungen auf Datenträger aus technischen Gründen noch nicht erfolgen können, sind die Messwerte auf Schreibstreifen aufzuzeichnen.

Soweit direkte Messungen nicht möglich sind, kann ausnahmsweise die Ermittlung der Durchflüsse über die Leistungskurven der Pumpen ermittelt werden.

7.2 Zur Überwachung der Auswirkungen der Wärmeeinleitung auf den Vorfluter Isar und zum Nachweis der Einhaltung der Bedingungen aus Ziffer II. 4. 3 sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt München geeignete Messungen und Auswertungen durchzuführen. Hierzu sind zumindest an den Messstellen in der Restisar vor Rückleitung des Werkkanales, im Werkkanal vor der Entnahme und nach der Wiedereinleitung sowie in der Isar nach der Rückleitung des Werkkanales (Boschbrücke) Messungen der Temperatur und eine Ermittlung der Durchflussmengen durchzuführen. Die Einhaltung der Aufwärmspanne in der Isar kann durch Vergleich der Messungen in der Restisar und an der Boschbrücke oder mittels einer Mischrechnung entsprechend der Anlage zu diesem Bescheid nachgewiesen werden. Bei Überschreitung der Temperatu-

ren/Temperaturdifferenzen sind die nach Ziffer II.13.2 vorgesehenen Mitteilungen zu machen.

7.3 Während der Bachauskehr ist einmal täglich, um je eine Stunde versetzt, am Auslauf der Langen Tenne in die Isar die Wassertemperatur zu messen und aufzuzeichnen.

Soweit im Interesse der Wasserwirtschaft erforderlich, bleibt die Einrichtung zusätzlicher Messeinrichtungen und die Anordnung weiterer Untersuchungen vorbehalten.

7.4 Sofern Daten auf Datenträger vorzulegen sind, sind sie im Excel – Format zu liefern. Auf das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft Az. 4537.6 HKW Nord/Süd vom 06.12.2000 an die Stadtwerke München wird verwiesen.

8. Aufbewahrung und Überlassung der Messergebnisse

8.1 Die Messergebnisse und Nachweise sind dem Wasserwirtschaftsamt München jährlich zusammengefasst vorzulegen. Die Form der Daten richtet sich nach Ziffer II. 7.4 bzw. wird zwischen den Stadtwerken München und dem Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt.

9. Betriebsanweisung und Betriebstagebuch

Das Führen einer im Bescheid vom 24.06.1981 in Ziffer II. 10 geforderten Betriebsanweisung gilt weiterhin. Das Betriebstagebuch ist gemäß Ziffer II. 10 und 11. zu führen.

10. Dokumentation zur Wasserwirtschaft des Kraftwerkes

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das folgendes einzutragen ist:

- wichtige Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage (z.B. Störfälle)
- Zeitpunkt der Wartungsarbeiten
- Name des Gewässerschutzbeauftragten
- Name der für die Messung Verantwortlichen bzw. der Ausführenden

- Funktionskontrollen der Stauklappe in der Isar
- Tage an denen Kühlwasser aus der Isar entnommen wurde

11. Überwachung und Betrieb der Anlage

Die Anlage muss dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen jederzeit zugänglich sein. Die Unkosten, die bei der behördlichen Überwachung der Anlagen und bei der Überprüfung der getroffenen Feststellung anfallen, sind von der Unternehmerin zu tragen.

12. Bestandspläne

Aufgrund der baulichen Änderungen der Anlage (GUD – Anlagen) sind dem Wasserwirtschaftsamt München und dem Referat für Gesundheit und Umwelt je eine Fertigung aktueller Bestandspläne zu übergeben.

13. Anzeigepflichten

13.1 Jede Änderung des Kraftwerkbetriebes hinsichtlich Wasserentnahme, Art oder Abfluss der eingeleiteten Kühlwässer sowie der baulichen Anlagen ist unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt München und dem Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist die hierzu erforderliche Änderung der bau- und wasserrechtlichen Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen.

13.2 Werden aufgrund besonderer Vorkommnisse die vorgenannten Einleitungsbedingungen nicht eingehalten bzw. die vorgegebenen Grenzwerte überschritten, so ist unverzüglich das Referat für Gesundheit und Umwelt zu verständigen. Gleichzeitig ist dem Wasserwirtschaftsamt München schriftlich Mitteilung zu machen.

14. Vorbehalt weiterer Auflagen

- 14.1 Die Festsetzung weiterer Auflagen aus Gründen des öffentlichen Wohles, der Verbesserung der Abfluss- und Güteverhältnisse und der Überwachung bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die nach Erlass dieses Bescheides bestehenden tatsächlichen Verhältnisse, wasserwirtschaftliche oder rechtliche Vorgaben ändern oder die laufenden behördlichen Überprüfungen ergeben, dass die bisherige Regelung nicht ausreicht, um eine schädliche Einwirkung auf das Gewässer zu verhindern.
- 14.2 Eine Änderung der Erlaubnisbedingungen und Auflagen bleibt auch für den Fall vorbehalten, dass sich die Betriebsverhältnisse ändern sollten.
- 14.3 Es bleibt ferner vorbehalten, der Unternehmerin evtl. Mehraufwendungen Dritter aufzuerlegen, die nachweislich durch die Gewässerbenutzung verursacht wurden.
- Weiter bleibt vorbehalten, die Unternehmerin an den Kosten des Ausgleichs evtl. Verdunstungsverluste angemessen zu beteiligen, die durch den Betrieb des Kraftwerkes Süd entstehen.
- 14.4 Weiter bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erlaubte Abwärmeeinleitung in die Isar einzuschränken, wenn es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wird, diese Abwärme über die Fernwärmeabgabe und Stromproduktion hinaus zu verwerten.

III. Hinweise

1. Privatrechtliche Verträge

Die mit diesem Bescheid erteilte Erlaubnis berechtigt nicht zur Benutzung des Eigentums Dritter.

Der Unternehmensträger sollte, soweit noch nicht geschehen, für alle in oder auf Privatgrundstücken befindlichen Anlagen, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen lassen.

2. Haftung

Für Schäden, die durch den Betrieb der Anlage und die wasserrechtlichen Nutzungen entstehen, haftet die Unternehmerin.

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin einschließlich aller Nebenanlagen durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die von Staatsbehörden genehmigt oder angeordnet werden, erleiden sollten.

3. Ablagerungen von Schlamm und Räumgut außerhalb hierzu bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzen ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt München zu hören ist.

Hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe wird auf die diesbezüglichen Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) vom 03.08.1996 hingewiesen.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.652,60 Euro erhoben.
3. An Auslagen hat der amtlich – technische Sachverständige, das Wasserwirtschaftsamt München, einen Betrag in Höhe von 1.735,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Mit Schreiben vom 19.10.2000 hat die Stadtwerke München GmbH – Geschäftsbereich Erzeugung – Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 16 BayWG vom 24.06.1981 für die Wasserentnahme aus dem Werkkanal für Kühlzwecke und das Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in den Werkkanal gestellt. Mit diesem Bescheid wurde auch die Möglichkeit der Wasserentnahme aus der Isar bei Trockenlegung des Werkkanals und eine Aufstaumöglichkeit der Isar durch eine bewegliche Schütze geregelt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis war bis zum 30.06.2001 befristet.

Die abgelaufene Erlaubnis und folgende neue Aspekte machen eine Neu – Verbescheidung erforderlich:

- An der Isar geplante Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen des sog. „Isar – Planes“ betrafen auch die bewegliche Stauklappe nördlich der Brudermühlbrücke sowie die Einleitstelle in die Isar bei Bachauskehr des Werkkanals.
- In der Zwischenzeit war die Bayerische Fischgewässerqualitätsverordnung (BayFischGewV) in Kraft getreten, die zu berücksichtigen war.
- Die Planung einer neuen GuD – (Gas – Turbinenanlage) wurde mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 10.01.2003 genehmigt. Bereits im Vorfeld war abgesprochen worden, dass das Referat für Gesundheit und Umwelt als Wasserrechtsbehörde die Zuständigkeit für die Gewässernutzungen (Kühlwasser) behält.

Die im Vollzug der BayFischGewV erforderlichen Untersuchungen wurden durchgeführt. Mittlerweile liegen verwertbare Daten über die Temperaturentwicklung in der Isar vor, so dass das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 04.11.2004 ein amtlich – technisches Gutachten der Wasserrechtsbehörde zuleiten konnte. Mit e – mail vom 05.09.2005 wurde durch die Stadtwerke München GmbH der Antrag nach Art. 16 BayWG (gehobene Erlaubnis) in einen Antrag nach Art. 17 BayWG (einfache Erlaubnis) umgewandelt.

Die Landeshauptstadt München – Referat für Gesundheit und Umwelt – ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 75 Abs. 1 BayWG i.V. m. Art. 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Für die Gewässerbenutzung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 17 BayWG zu erteilen. Versagungsgründe liegen nicht vor. Die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung ist Kraft Gesetzes widerruflich und kann befristet werden (§ 7 Abs. 1 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Antragsunterlagen geprüft und stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt München stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, Bauhilfsmitteln und die Belange des Arbeitsschutzes wurden nicht geprüft.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat in seiner Stellungnahme vom 04.11.2004 folgendes mitgeteilt:

In der Umsetzung der EG – Richtlinie 78/659/EWG wurde die Bayerische Fischgewässerqualitätsverordnung erlassen. Diese ist mit Wirkung vom 01.05.1997 in Kraft getreten. Gemäß § 2 Abs. 1 mit Anlage 1 sind für die Isar von der Staatsgrenze bis zur Einmündung der Amper die Anforderungen für Salmonidengewässer einschlägig.

Gemäß § 3 Abs. 1 gelten für Salmonidengewässer folgende unter Nr. der Anlage 2 aufgeführten Anforderungen unterhalb einer Abwassereinleitungsstelle (an der Grenze der Mischzone):

- Aufwärmspanne max. 1,5 Grad
- Maximaltemperatur < 21,5 Grad
- Maximaltemperatur für die Laichzeit von Salmoniden: < 10 Grad

Gemäß Anlage 2 Ziffer 2. letzter Satz dürfen die Temperaturgrenzwerte in 2 % der Fälle zeitlich überschritten werden. Eine weitergehende Ausnahmegenehmigung ist in der Verordnung nicht vorgesehen.

Mit UMS Nr. 11/41A – 5402 – 1996/5 vom 23.04.1998 wurden Vollzugshinweise zur BayFischGewV erlassen. In den Hinweisen zur Anlage 1 ist festgelegt, dass von der Verordnung nur die in der Anlage bezeichneten Gewässerstrecken erfasst werden, also z. B. keine Seitenkanäle und Ausleitungsstrecken.

Für die Kühlwassereinleitung in den Werkkanal bzw. die Isar ist die BayFischGewV anzuwenden, weil die in den Werkkanal zugeführte Wärmemenge nach kurzer Fließstrecke vollständig in die Isar rückgeleitet wird.

Für die Temperaturanforderungen gemäß Anlage 2 ist ausdrücklich festgelegt, dass die bislang in Übereinstimmung mit den LAWA – Grundlagen festgelegten Maximaltemperaturen für Salmonidengewässer von 25 Grad (Ziffer C.1 b der Vollzugshinweise) unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der unter B.1. der Vollzugshinweise aufgezeigten Grundsätze anzupassen sind.

Unter Nr. B 1.3 der o.g. Vollzugsgrundsätze werden die Auswirkungen der Verordnung auf bestehende Einleitungen mit abgelaufener Erlaubnis behandelt. Demnach ist ein Konzept zur künftigen Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs 2 der BayFischGewV (ggf. Stufenbescheid) aufzustellen, mit dem sicherzustellen ist, dass künftig die von der Verordnung vorgegebenen Werte bei Beachtung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingehalten werden. Die o.g. Anforderungen der BayFischGewV (Maximaltemperatur, Aufwärmspanne, Maximaltemperatur während der Laichzeit) sind strenger gefasst als die in Ziffer II.4.3 des Bescheides vom 24.06.1981 aufgeführten Auflagen und Bedingungen. Mit diesem, den Bescheid vom 24.06.1981 ersetzenden Bescheid, sind die in Ziffer II. 4.3 genannten Messgrößen zu beachten.

Die Unternehmerin hatte die Auswirkungen der neuen Anforderungen aus der BayFischGewV auf den Betrieb geprüft und die Ergebnisse mit Schreiben vom 06.04.2001 zusammenfassend

bewertet. Demnach konnte der maximale T – Wert von 21,5 Grad nach bisheriger Einschätzung eingehalten werden. Die nach der BayFischGewV zulässige Aufwärmspanne von max. 1,5 Grad erfordere aber nach Einschätzung der Unternehmerin in der Hälfte der Jahrestage eine reduzierte Fahrweise der Anlage mit erheblichen Verlusten.

Die Unternehmerin schlug deshalb vor, praktische Erfahrungen mit der Einhaltung der neuen Anforderungen auf Grund verringerter Aufwärmspannen zu sammeln und mit den vorhandenen Betriebs- und Messdaten entsprechende Berechnungen über die tatsächliche Aufwärmspanne der Isar vorzunehmen. Deren Ergebnis war Grundlage für den ergangenen Übergangsbescheid.

In der Zwischenzeit wurden Temperaturmessungen an verschiedenen Stellen der Isar und des Werkkanales durchgeführt. Die Messstellen wurden in der Restisar vor Rückleitung des Werkkanales, im Werkkanal vor der Entnahme und in der Isar nach der Rückleitung des

Werkkanales eingerichtet. Die letztgenannte Messstelle wurde an der Boschbrücke errichtet, da hier von einer vollständigen Durchmischung der Restisar mit dem eingeleiteten Wasser aus dem Werkkanal ausgegangen werden kann.

Die Temperaturmessungen ergaben, dass eine Einhaltung der Aufwärmspanne von 1,5 Grad möglich ist. Sofern die Differenz zwischen dem Wert an der Boschbrücke und in der Restisar 1,5 Grad überschreitet, kann über eine Mischrechnung entsprechend der Anlage zu diesem Bescheid eine theoretische Temperatur der Gesamtisar (Rest + Kanal) zum Vergleich herangezogen werden. Aufgrund dieser Messergebnisse und Berechnungen konnte dieser Bescheid erlassen werden.

Hinsichtlich der Pläne zu den Einleitungs-, Ausleitungsbauwerken, der Stauklappe und den Pumpenanlagen und den Ausführungen dazu wird auf die Ziffern I.3 und 4. des Bescheides vom 24.06.1981 verwiesen. Diese werden in diesem Bescheid nicht wiederholt.

Die Beschränkungen in Abschnitt III stützen sich auf die §§ 1 a, 4 und 22 WHG sowie auf Art. 15 BayWG. Sie sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer bzw. auf Dritte verhütet oder ausgeglichen werden und die Benutzung technisch einwandfrei durchgeführt wird.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen stützt sich auf § 5 WHG.

Die Kosten des Verfahrens waren der Unternehmerin aufzuerlegen, da sie die Amtshandlung veranlasst hat (Art. 1,2 des Kostengesetzes - KG - in der derzeit gültigen Fassung).

Die Bemessung der Bescheidgebühr in Höhe von 2.652,60,- Euro beruht auf Tarif Nr. 8.IV.0 Tarifstellen 1.1.4.1, 1.1.6.4. und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Die Auslagen für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt München in Höhe von 1.735,- Euro werden nach der Verordnung über die Erhebung von Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes, des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz und von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GUW-GebO) vom 15.12.1995 (GVBl S. 1103) erhoben.

Die Kosten in Höhe von insgesamt 4.387,60 Euro bitten wir anhand der noch zugehenden Rechnung der Stadtkasse München zu begleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist möglichst in zweifacher Ausfertigung - schriftlich oder zur Niederschrift - bei der Landeshauptstadt München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den noch bis 24 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingeht.

Sollte über den Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist nicht sachlich entschieden sein, kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kleber', written in a cursive style.

Kleber
Verw.amtsrat

HKW-Süd

Aufwärmspanne Isar

T_A Aufwärmspanne der Isar durch HKW Süd

Auer Mühlbach

Q_{AM} Abfluss Auer Mühlbach (i.d.R. $10 \text{ m}^3/\text{s}$)

Theoretische Gesamtisar vor HKW-Süd

T_{IM} Mischtemperatur in der theoretischen Gesamtisar vor HKW-Süd

Werkkanal

T_K Wassertemperatur im Werkkanal vor dem HKW Süd

$Q_{K-IsarIII}$ Abfluss Werkkanal über KW Isar III

$Q_{K-w.Stadtgr}$ Abfluss Werkkanal über westl. Stadtgraben (i.d.R. $2,5 \text{ m}^3/\text{s}$)

Q_{K-ges} Gesamtabfluss Werkkanal

Restisar vor Rückleitung Werkkanal

T_{RI} Wassertemperatur in der Restisar

Q_{RI} Abfluss in der Restisar

Isar nach Rückleitung Werkkanal (Fkm 149,8)

Q_I Abfluss Isar unterhalb Rückleitung Werkkanal

Fabrikbach

Q_F Abfluss Fabrikbach (nach Mariannenbrücke) (i.d.R. $24,5 \text{ m}^3/\text{s}$)

Isar Boschbrücke

$T_{I-R.B.}$ Wassertemperatur in der Isar

Isar nach Friedensengel

Q_{IPM} Abfluss am Pegel München

HKW-Süd

Gesamtabfluss Werkkanal

bei Bachauskehr im westl. Stadtgraben gilt

$$Q_{K-ges} = Q_{K-IsarIII} + Q_{K-w.Stadtgr}$$

$$Q_{K-ges} = Q_{K-IsarIII}$$

Abfluss Isar unterhalb Rückleitung Werkkanal

bei Bachauskehr im Auer Mühlbach gilt
bei Bachauskehr im Fabrikbach gilt

$$Q_I = Q_{IPM} - Q_{AM} + Q_F$$

$$Q_I = Q_{IPM} + Q_F$$

$$Q_I = Q_{IPM} - Q_{AM}$$

$$Q_I = Q_{IPM}$$

bei Bachauskehr im Auer Mühlbach und im Fabrikbach gilt

Abfluss in der Restisar

$$Q_{RI} = Q_I - Q_{K-ges}$$

Mischtemperatur in der theoretischen Gesamtsisar vor HKW-Süd

$$T_{IM} = \frac{(Q_{K-ges} \cdot T_K) + (Q_{RI} \cdot T_{RI})}{Q_{K-ges} + Q_{RI}}$$

Aufwärmspanne Isar

$$T_A = T_{I-R.B.} - T_{IM}$$